

**Verbesserung der Wohnsituation im Übergangwohnheim der Regierung von Niederbayern an der Wittstraße sowie der Gemeinschaftsunterkunft in der Niedermayerstraße**

**Antrag der Stadträtinnen Christine Ackermann, Hedwig Borgmann, Dr. Maria E. Fick, Sigrid Hagl, Regine Keyßner, Elke März-Granda, Ingeborg Pongratz, Patricia Steinberger, Frauenplenum Landshut, vom 30.04.2020, Nr. 5**

Gremium:	<b>Sozialausschuss</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>1</b>	Zuständigkeit:	Referat 4
Sitzungsdatum:	<b>02.07.2020</b>	Stadt Landshut, den	22.06.2020
Sitzungsnummer:	1	Ersteller:	Herr Link

**Vormerkung:**

**1. Antrag vom 30.04.2020**

Im Rahmen des Frauenplenums vom 30.04.2020 wurde beantragt:

„Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt Landshut nimmt Gespräche mit der Regierung von Niederbayern auf, um die Wohnsituation im Übergangwohnheim an der Wittstraße sowie der Gemeinschaftsunterkunft an der Niedermayerstraße zu verbessern.“

Der Antrag wurde damit begründet, dass alleinstehende Erwachsene zu viert im Zimmer leben müssten, was zu Konflikten und Depressionen führe. Familien mit drei kleinen Kindern lebten in einem Zimmer, Wohnungen seien schwer zu finden, daher ziehe sich diese Lebensform bis ins Unendliche.

**2. Stellungnahme des Amtes für Migration und Integration**

Hierzu nimmt das Amt für Migration und Integration wie folgt Stellung:

**2.1 Aktuelle Bewohnerzahlen**

Unterkunft	Bewohner gesamt	Fehlbeleger	Familienverbände
Landshut-Kaserneneck 1, Niedermayerstr. 89	156	46 (29,48%)	47,72%
Landshut-Kaserneneck 2, Niedermayerstr. 85	145	44 (30,34%)	74,5%
Landshut-Kaserneneck 3, Niedermayerstr. 87	86	22 (25,58%)	92,26%
Landshut-Porschestraße	144	31 (21,52%)	55,56%

Unterkunft	Spätaussiedler	Resettlement*
ÜWH Landshut-Wittstraße	114	2

(\*Resettlement (engl. für Umsiedlung): Resettlement ist u.a. in Deutschland seit 2012 ein Schutzinstrument, um den am stärksten gefährdeten Flüchtlingen zu helfen, die in ihrem Aufnahmeland nicht sicher sind. Zudem werden damit die Erstaufnahmeländer entlastet. Das

*Resettlement sorgt nach komplexer Einzelfallprüfung für eine legale Einreise und gibt hierzulande den Status von anerkannten Flüchtlingen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie in Deutschland seit März 2020 jedoch ausgesetzt.)*

Hinzu kommt die Dezentrale Unterkunft Altdorfer Straße, für die das städtische Amt für Migration und Integration (AMI) verantwortlich zeichnet. Dort wohnen momentan noch 19 Menschen, davon 10 Alleinreisende in Einzelzimmern und 3 Familien in eigenen Wohneinheiten mit eigenen Sanitär-, Küchen- und Wohneinheiten.

Die zweite noch bestehende Unterkunft in städtischer Hand, die sogenannte Alte Weberei an der Siemensstraße, ist im Stand-by-Modus und als reine Notunterkunft vor der Verteilung in die zugewiesenen Gemeinschaftsunterkünfte zu verstehen.

## **2.2 Definition der Wohnsituation**

Gemäß § 53 Asylgesetz (AsylG) sollen Asylbewerber und sonstige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, sofern sie nicht mehr nach § 47 AsylG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Diese sog. Anschlussunterbringung findet im Freistaat Bayern entweder in den von den Regierungen betriebenen Gemeinschaftsunterkünften oder in den von den Kreisverwaltungsbehörden betriebenen dezentralen Unterkünften statt (Art. 4 Abs. 2 AufnG, § 5 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl).

Gemeinschaftsunterkünften ist es immanent, dass die Wohnsituation nicht mit privatem Wohnen vergleichbar ist. Auch die allgemeinen Maßstäbe, nach denen sich die Angemessenheit von Wohnraum für Bezieher von ALG II (sog. Hartz IV) bemisst, können nicht angelegt werden.

Die Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften nutzen gemeinsam Einrichtungen wie Küchen und Sanitäranlagen. Familien teilen sich je nach Anzahl der Familienmitglieder ein oder mehrere Zimmer in der Unterkunft. Alleinreisende Personen werden in der Regel zusammen mit anderen Alleinreisenden des gleichen Geschlechts in einem Zimmer untergebracht.

Die Wohnsituation in Landshut entspricht den Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber vom 09.04.2010 des StMAS. (Zwar wurden die Leitlinien mit Wirkung zum 03.08.2015 außer Vollzug gesetzt, dies erfolgte jedoch aufgrund der angespannten Situation im Hinblick auf das Zuwanderungsgeschehen und den damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Akquise von geeigneten Unterkünften mit der Folge, dass auch für die Gemeinschaftsunterkünfte seitens des StMAS keine Vorgaben mehr zu Art, Größe und Ausstattung gibt.)

Wird dem Asylantrag stattgegeben, also wenn entweder Asyl, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot zuerkannt wurde, endet in aller Regel die Verpflichtung, in der Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, vergl. § 53 II AsylG. Die Betroffenen dürfen aus den Gemeinschaftsunterkünften oder den dezentralen Unterkünften ausziehen und sich eine eigene Unterkunft suchen.

Mit dem Ende der Verpflichtung endet auch die Berechtigung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Sog. Fehlbeleger dürfen vorübergehend zur Vermeidung der Obdachlosigkeit jedoch solange weiter in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen, bis sie eigenen Wohnraum gefunden haben.

Die o.g. Aufstellung der aktuellen Zahlen zeigt, dass in den Landshuter Gemeinschaftsunterkünften der Anteil an Personen, die keinen Anspruch auf einen Platz in der Unterkunft mehr haben, ganz erheblich ist. Auch wenn der Verbleib in der Gemeinschaftsunterkunft eine Entspannung der Unterbringungssituation nicht ermöglicht, ist dies aber vornehmlich dem angespannten Wohnungsmarkt im Stadtgebiet geschuldet.

Im Fall des Übergangswohnheimes regelt § 130 Abs. 3 AVSG, dass die Dauer der Nutzungsverhältnisse in den Übergangswohnheimen auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränkt sein und 2 Jahre nicht überschreiten soll. So sind die Nutzer verpflichtet, sich unverzüglich um eine endgültige Wohnraumversorgung zu bemühen.

### **2.3 Kommunikation mit der Regierung von Niederbayern**

Die im Antrag erbetene Kommunikation mit der Regierung von Niederbayern zur Unterbringungssituation erfolgt seit ca. Herbst 2014 laufend. Da jedoch Art und Umfang der Unterkünfte deutschlandweit gleich geregelt sind, bietet sich eine andere Unterbringung auch in Bezug auf die laufenden Asylverfahren und die damit verbundenen Wohnsitzauflagen nicht an.

Von Seiten der Stadt wurde und wird bei der Unterbringung - soweit möglich - auf eine möglichst „wohnungsähnliche“ Unterbringung mit möglichst viel Privatsphäre geachtet. So sorgt die ständige Kommunikation mit den Bewohnern bei eventuell auftretenden Problemen in den zeitweise bis zu 6 städtisch betriebenen Unterkünften für flexible Umverteilungsmöglichkeiten, um größeren Konflikten zeitnah aus dem Weg gehen zu können.

Gerade auch im Bereich besonders vulnerabler Personenkreise war eine enge und schnelle Vernetzung mit der Regierung von Niederbayern all die Jahre möglich.

Spätestens nach Schließung des Integrationshauses an der Podewilsstraße und nach der im Oktober 2020 zu schließenden dezentralen Unterkunft an der Altdorfer Straße sind hier Unterkunftsumverteilungen zumindest von Seiten der Stadt nicht mehr durchführbar.

Dennoch wurden und werden vom Amt für Migration und Integration auch die Regierungs-Unterkünfte mit einer Vielzahl von Maßnahmen unterstützt, um die Aufenthaltssituation der Bewohner in den Unterkünften zu verbessern. Dazu zählen Wohnungsberatung, Mieterqualifizierung, finanzielle Unterstützung bei Schulungs-, Sport-, Freizeit- und Kulturprojekten, Unterstützung mit Dolmetschern, Wiedereinrichtung der Migrationsberatung vor Ort trotz der Quarantäne-Maßnahmen, dauerhafte Einrichtung eines WLAN-Zugangs an der Niedermayerstraße und an der Porschestraße zur Unterstützung der Wohnungs- und Jobsuche für Anerkannte und zur Unterstützung während der Corona-Epidemie beim Homeschooling der Flüchtlingskinder etc.

Das Amt für Migration und Integration wird sicherlich die enge Kommunikation weiterhin beibehalten, sieht jedoch aufgrund der aufgezeigten Wohnungssituation in der Stadt keine weiteren Verhandlungsspielräume bzw. Gesprächsmöglichkeiten.

### **3. Stellungnahme des Sozialamtes**

Wie auch von Seiten des Amtes für Migration und Integration dargelegt, ist für die Unterbringung und die Wohnsituation in den staatlichen Gemeinschaftsunterkünften ausschließlich die Regierung zuständig. Die Stadt hat keinen Einfluss darauf, wie die Gemeinschaftsunterkünfte belegt werden.

Diese Gemeinschaftsunterkünfte sind ähnlich wie Notunterkünfte ausgelegt und sicherlich vorübergehend während einer überschaubaren Dauer des Asylverfahrens zumutbar.

Problematisch wird es aus Sicht des Sozialamtes, wenn Flüchtlinge, hier insbesondere Familien, über mehrere Jahre in diesen Gemeinschaftsunterkünften leben müssen.

In den Gemeinschaftsunterkünften im Stadtgebiet Landshut leben überwiegend Personen mit geringer Bleibeperspektive (Herkunftsländer aus Afrika oder Osteuropa). Die Asylanträge dieses Personenkreises werden in der Regel abgelehnt. Da aber entsprechende Ausreisepapiere fehlen oder Abschiebungen aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sind, bleibt

dieser Personenkreis im Leistungsrecht des AsylbLG und damit gezwungen, weiterhin oft mehrere Jahre in der Gemeinschaftsunterkunft zu leben.

Die Problematik wird dadurch verschärft, dass es für anerkannte Asylbewerber schwierig ist, Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt zu finden.

### **Beschlussvorschlag**

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Antrag des Frauenplenums Nr. 5 ist damit gemäß der Geschäftsordnung erledigt.

### **Anlage:**

Anlage 1. Antrag des Frauenplenums Nr. 5 vom 30.04.2020